

## Besondere Bedingungen Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA GmbH 2008 (BB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 – Version 01.03.2015)

### 1. Verhältnis zu den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen

Diese Bedingungen gehen den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA GmbH 2008 (Stand 20.10.2016) voran.

### 2. Gegenstand der Versicherung

- 2.1** In Abänderung von Ziffer 1 AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 gewährt der Versicherer für die in Ziffer 1.2 beschriebenen Risiken dem Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Schiffsführer (Skipper) oder Crewmitglied an Bord des gecharterten oder geliehenen Wassersportfahrzeuges und den in Ziffer 1.3 genannten mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 2.2 Verhältnis zu sonstigen Versicherungen**  
Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung voran. Diese Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung tritt erst dann ein, wenn eine für das gecharterte / geliehene Wassersportfahrzeug bestehende Versicherung oder eine für mitversicherte Personen bestehende Haftpflichtversicherung nicht leistet. Insbesondere eine für den Schiffsführer (Skipper) bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung voran.  
Sind bei einer anderen bestehenden Versicherung die Deckungssummen im Schadenfall erschöpft, beschränkt sich die Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung auf den überschüssigen Teil des Schadenersatzanspruches (Anschlussdeckung).
- 2.3** Mitversicherte Personen sind:  
Der Schiffsführer (Skipper), die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord des Wassersportfahrzeuges aufhält.
- 2.4 Versicherte Risiken**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Gebrauch eines zu privaten Zwecken gecharterten/geliehenen Wassersportfahrzeuges. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:
- die Haftpflicht aus Gebrauch von Beiboote des Fahrzeuges,
  - die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneebords, Tubes (Herstellerezulassung für maximal zwei Personen) und Schirmdrachenfliegern,
  - Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder des Eigners wegen des Verlustes von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000,-, entstanden durch einen durch den Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen verursachten Schaden an der gecharterten Yacht.

Dies gilt, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist, für am Tage des Schadens bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturwerft und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer - unabhängig davon, ob freie Werftkapazitäten bestehen.

- die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), jedoch mit Ausnahme solcher Gewässerschäden, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von 01 oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

- 2.5** Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten, oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. Die Sicherheitsleistung beträgt maximal EUR 50.000,- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 100.000,- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

### 3. Törndauer

Die Dauer eines Törns sowie die Anzahl der Törns pro Versicherungsjahr sind nicht begrenzt.

### 4. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen

Abweichend von Ziffer 5.3 und 5.4 der AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 gelten Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche von Familienangehörigen gegen den Versicherungsnehmer, die unter den Personenkreis der mitversicherten Personen fallen, als mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Gäste und von Gästen untereinander. Ferner sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander ausgeschlossen, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 250,- handelt.

#### **5. Schäden an dem gecharterten/geliehenen Wassersportfahrzeug**

Abweichend von Ziffer 5.8 der AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 besteht Versicherungsschutz für die durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen grob fahrlässig verursachten Schäden an dem gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeug. Die grobe Fahrlässigkeit muss durch ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt werden.

Die Deckungssumme beträgt EUR 500.000,-- je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt EUR 2.500,-- pro Versicherungsfall zuzüglich zu der mit dem Vercharterer vereinbarten Kautions.

Nicht versichert bleiben Schäden an dem gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeug, dem Zubehör und der Ausrüstung, sowie den Beibooten, die aus einfacher Fahrlässigkeit resultieren.

#### **6 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen**

Ziffer 6.2 der AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 gilt auch für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.3 dieser Besonderen Bedingungen.

## Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA GmbH 2008 (AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2008 – Version 20.10.2016)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Geltungsbereich
3. Beginn des Versicherungsschutzes
4. Umfang des Versicherungsschutzes
5. Ausschlüsse
6. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
7. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
8. Gefahrerhöhung
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
10. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
11. Prämie
12. Dauer und Ende des Vertrages
13. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Veräußerung der versicherten Sache
15. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls
16. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
17. Schlussbestimmung
18. Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1** Der Versicherer gewährt für die in Ziffer 1.2. beschriebenen Risiken dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.2** **Versicherte Risiken**  
Versichert ist die Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zusätzlich auf:  
- die Haftpflicht gegenüber Unternehmern und Arbeitern aus Unfällen, die dadurch entstehen, dass diese an oder auf dem Fahrzeug oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen,

- die Haftpflicht aus Gebrauch von Beiboote des Fahrzeugs bis 50 PS / 36,5 kW,

- die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneebords, Tubes (Herstellerezulassung für maximal 2 Personen) und Schirmdrachenfiegern, ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers,

die Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wassersportfahrzeuges geschieht. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z.B. die private Haftpflichtversicherung, entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln, wie z.B.

EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt und soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder erstattet werden können,

- die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), jedoch mit Ausnahme solcher Gewässerschäden, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder durch Stoffe, die weder für den regulären Betrieb des Schiffes, noch für dessen Erhaltung erforderlich sind.

**1.3** Mitversicherte Personen sind:

- 1.3.1** der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist),
- 1.3.2** der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet,
- 1.3.3** die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und des Eigners,
- 1.3.4** jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht.

### 2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt und nicht vor Bezahlung des ersten Beitrages, es sei denn, dass schriftlich vorläufig Deckung erteilt worden ist. Die vorläufige

Deckung erlischt rückwirkend, falls der Erstbetrag nicht unverzüglich nach Erhalt der Police bezahlt wird.

## 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1** Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Zahlung der Entschädigung, die die versicherten Personen aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung zu erbringen haben, sowie die Abwehr von Ansprüchen unter Einschluss unberechtigter Ansprüche. Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind jedoch Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 4.2** Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Ziffer 1.2 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.3** Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 4.4** Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist inklusive aller Kosten begrenzt auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 4.5** Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, gilt unabhängig vom Gerichtsstand folgende Sonderregelung: Anstelle der in der Police dokumentierten Versicherungssumme gelten folgende Versicherungssummen:

Personenschäden EUR 1.000.000,00

Sachschäden EUR 1.000.000,00

Vermögensschäden EUR 100.000,00

- Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, abweichend von Ziffer 4.3. Satz 3 dieser Bedingungen, als Leistungen auf diese Versicherungssummen angerechnet. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf sachgerechte Weisung des Versicherers entstanden sind.

- Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist inklusive aller Kosten begrenzt auf EUR 1.000.000,00.

## 5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 5.1** Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug oder Beiboote zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt wird (insbesondere Vercharterung), es sei denn, hierfür ist Versicherungsschutz besonders vereinbart.
- 5.2** Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug oder Beiboote von einer

Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt, wobei die Verpflichtung zur Leistung durch den Versicherer gegenüber den übrigen Versicherten bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat,

- in Motorbootrennen, bei denen es allein auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazu gehörigen Übungsfahrten verwendet wird.

- 5.3** Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen untereinander.

- Die Haftpflichtansprüche nicht angestellter Besatzungsmitglieder gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder Eigner und deren gesetzliche Vertreter bleibt davon unberührt.

- Versichert bleiben jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall Versicherer.

- 5.4** Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister und Enkel.

- 5.5** Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

- 5.6** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf eine durch Alkohol oder Drogenkonsum bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sein können.

- 5.7** Versicherungsansprüche der versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 5.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden:
- an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

- die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit dessen Sachen (z. B. Bearbeitung) entstanden sind,

- durch höhere Gewalt, wie Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

## 6. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

- 6.1** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

- 6.2** Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die betroffenen mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.3. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 7. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

**7.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 7.1 stellt.

### 7.2 Rücktritt

#### 7.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

#### 7.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### 7.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

### 7.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in **Textform** kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

### 7.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand

aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos **in Textform** kündigen.

### 7.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 7.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 8. Gefahrerhöhung

### 8.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

**8.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

**8.1.3** Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, sowie eine Überschreitung des vereinbarten Fahrtgebietes.

### 8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

**8.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**8.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

**8.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 8.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

#### 8.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### 8.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 8.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 8.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

8.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

8.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

9.1 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

9.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer oder dem verantwortlichen Schiffsführer unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Die betroffenen Versicherten sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

9.4 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen und ihm, soweit zumutbar, alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben sowie Erklärungen abzugeben.

9.5 Der Versicherungsnehmer und die betroffenen mitversicherten Personen sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

9.6 Der Versicherungsnehmer hat:

9.6.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 82 Abs. 3 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, oder die Verletzung weder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

9.6.2 dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

9.6.3 ggf. die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes zu beachten.

## 10. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 10.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.2** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 11. Prämie

- 11.1** Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuern, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie**
- 11.2.1 Fälligkeit der Zahlung**
- Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.
- Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 11.2.2** Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.
- Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.3 Rücktritt**
- Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die

Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

#### 11.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### 11.3.2. Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 11.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 13.3.4 und 13.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### 11.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen wurde.

#### 11.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 12. Dauer und Ende des Vertrages

- 12.1 Vertragsdauer**  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 12.2 Stillschweigende Verlängerung**  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 12.3 Vertragsbeendigung**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 13. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges der Erstprämie, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

## 14. Veräußerung der versicherten Sache

Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Eigentumsübergang. Dem Versicherer ist die Veräußerung unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung. Als Versicherungssumme gilt der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis als vereinbart, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme. Die unverbrauchte Prämie wird gemäß Ziffer 16 zurückerstattet.

## 15. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 15.1** Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in **Textform** zugegangen sein.
- 15.2** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 16. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der **Textform**.

## 17. Schlussbestimmung

Sind die versicherten Sachen auch anderweitig versichert, so kann der Versicherer für etwaige Schäden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die anderweitige Versicherung im Grunde nach nicht eintrittspflichtig ist oder der Höhe nach nicht ausreicht. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

## 18. Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).



## **HKVA GmbH Sanktionsklausel 2014**

### Sanktionen / Embargos

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

---

## **HKVA GmbH Sanctions Clause 2014**

### Sanctions / Embargoes

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit to the extent that the provision of such cover or benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under relevant trade or economic sanction laws or regulations.

## Informationspflichten gemäß Artikel 13, 14 EU-DSGVO (Versicherungsnehmer)

**Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtung informieren wir Sie hiermit wie folgt über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten i.S.d. Artikel 13, 14 EU-DSGVO:**

### **a. Verantwortlicher**

Firma: HKVA Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH  
Anschrift: Herrlichkeit 4, 28199 Bremen  
Tel.: 0421 436 00 0  
Email.: kontakt@hkva.de

### **b. Datenschutzbeauftragte**

Merentis DataSec GmbH  
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen  
Herr Tobias Eicke  
Tel. 0421 23804-0  
teicke@merentis.com

### **c. Art der Daten**

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere:

- Personenstammdaten (Name, Adresse und andere Kontaktdaten)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

### **d. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt:

- für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen i.S.d. Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO,

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

**e. Quellen**

Wir verarbeiten nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses von Ihnen direkt erhalten.

Zudem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist – personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten erhalten (z. B. von Gerichten, Behörden, Ämtern oder Versicherungen).

**f. Empfänger von personenbezogenen Daten**

Innerhalb und außerhalb des Unternehmens erhalten Ihre Daten folgende Stellen:

An wen? Weiterleitung von Daten an folgende Empfänger		Wohin? Empfänger in folgendem Zielland		
		D	EU	Drittland/bitte benennen
Innerhalb von Konzernen an verbundene Unternehmen:	an <a href="#">CARL SCHRÖTER GmbH &amp; Co. KG</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Störk &amp; Terbeek Versicherungsmakler GmbH</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
An andere Stellen außerhalb des Unternehmens:	an Behörden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Banken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Dienstleister, z.B. Service-Rechenzentrum, Fernwartung, Call-Center, Help-Desk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Steuerberater/RA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Versicherungsgesellschaften</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Versicherungsmakler</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**g. Speicherung**

Die Speicherung erfolgt mindestens für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Darüber hinaus erfolgt die Speicherung basierend auf den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen für 10 Jahre.

Nach Ablauf dieser maximalen Speicherdauer werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

#### **h. Rechte der Betroffenen Personen**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können Genaueres hierzu in Abschnitt III der EU-DSGVO nachlesen.

Zum Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse und einer Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Unternehmen: HKVA Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH

Adresse: Herrlichkeit 4, 28199 Bremen

Tel.: 0421 436 00 0

Email: kontakt@hkva.de

#### **i. Beschwerderecht**

Sie haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der freien Hansestadt Bremen

Arndtstraße 1

27570 Bremerhaven.

Bevor Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, möchten wir Sie jedoch um die Möglichkeit bitten, Ihnen direkt Auskunft zu Ihren Fragen/Bedenken geben zu können. Sie können sich direkt an unseren o.a. Datenschutzbeauftragten wenden oder an die Geschäftsführung.

#### **j. Gründe für die Bereitstellung**

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist sowohl gesetzlich, als auch vertraglich vorgeschrieben und für einen Vertragsabschluss erforderlich.

**k. Sonstiges**

Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung Ihres Vertragsverhältnisses.

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

## Kundenerstinformation nach VersVermV

### Firma / Anschrift:

HKVA HANSEATISCHE KASKO-  
VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH  
HERRLICHKEIT 4 • D-28199 BREMEN  
TEL.: +49 421 436 00 0  
FAX: +49 421 436 00 69  
E-Mail: [kontakt@hkva.de](mailto:kontakt@hkva.de)

HKVA HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH – Eingetragen beim  
Amtsgericht Bremen, HRB 21816

### Geschäftsführer:

Ron Wedekamp

### Tätigkeitsart:

Die Gesellschaft ist im Vermittlerregister als zugelassener Vertreter gemäß § 34d Abs. 1  
Gewerbeordnung mit der Registrierungs-Nr. D-KP8J-U35Y5-40 eingetragen.

Diese Eintragung kann im Internet unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) oder  
bei der Handelskammer Bremen,  
Am Markt 13,  
28195 Bremen, Haus Schütting,  
Tel.: +49 421 3637-0 Fax: +49 421 3637-299,  
E-Mail [service@handelskammer-bremen.de](mailto:service@handelskammer-bremen.de)  
überprüft werden.

### Gemeinsame Registerstelle:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.  
Breite Str. 29, 10178 Berlin  
Tel.: +49 30 20308-0  
Registerabruf: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
unter der Registernummer D-KP8J-U35Y5-40

### Beratung:

Die HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH bietet Ihnen Beratung und  
Vermittlung in den Sparten Transport- und Spezialrisiken. Sie erhält dafür eine Vergütung in Form einer  
Provision, die vom jeweils vertretenen Versicherungsunternehmen im Rahmen der bestehenden  
Agenturverträge übernommen wird.

**Berufsrechtliche Regelungen:**

- § 34 d GewO
- §§ 59 – 60 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und abgerufen werden.

Die HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen. Ebenso hält kein Versicherungsunternehmen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an der Gesellschaft.

**Schlichtungsstelle:**

Beschwerdestellen gemäß § 42k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Tel: +49 1804 224424 Fax: +49 1804 224425  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung  
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

## **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HKVA Hanseatische Kasko-Versicherungsagentur GmbH  
Herrlichkeit 4  
D-28199 Bremen

E-Mail: [kontakt@hkva.de](mailto:kontakt@hkva.de)  
Fax: +49 (0)421 436 00-69

### **Widerrufsfolgen**


Bei fristgerechtem Widerruf wird der Teil der Prämie, der auf den versicherten Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt, dem Versicherungsnehmer erstattet. Den anderen Teil der Prämie kann der Versicherer einbehalten, wenn er den Versicherungsnehmer in der Belehrung auf das Widerrufsrecht einschließlich der Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen hat und, sofern der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Versicherungsnehmer diesem Versicherungsbeginn zugestimmt hat. Hat der Versicherungsnehmer nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird die Prämie dem Versicherungsnehmer insgesamt erstattet.

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, den der Versicherungsnehmer vom Versicherer zurückverlangen kann, unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Ist die Belehrung über das Bestehen oder die Rechtsfolgen des Widerrufs unterblieben, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen wurden oder werden.

### **Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.





HKVA - Hanseatische Kasko  
Versicherungagentur GmbH  
Herrlichkeit 4  
28199 Bremen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Widerruf des Vertrags Nr.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

am (Datum) habe ich folgenden Vertrag mit Ihnen geschlossen:

Vertragsgegenstand: \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer: \_\_\_\_\_  
Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Diesen Vertrag widerrufe ich hiermit innerhalb der gesetzlichen Frist.

Sofern erteilt, widerrufe ich eine Abbuchungsermächtigung von meinem Konto und bitte um eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Bitte bestätigen Sie mir den wirksamen Widerruf innerhalb der kommenden Tage schriftlich. Gleichzeitig bitte ich darum, von weiteren Angeboten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

## Informationsblatt für Versicherungsprodukte

**Produkt:**

**Skipper-Haftpflicht**

Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH

**Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.**

### Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflicht-Versicherung für Wassersportfahrzeuge. Mit dieser wird Ihnen und den mitversicherten Personen, sowie Skipper und den Crewmitgliedern, Versicherungsschutz gegen Schadenereignisse aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung geboten.



#### Was ist versichert?

Ihre Wassersporthaftpflicht-Versicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen, wie dem Skipper und den Crewmitgliedern, Versicherungsschutz für den Besitz und Gebrauch des in der Police versicherten Bootes für den Fall, dass Sie auf Grund eines Schadenereignisses auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Versichert sind auch:

- ✓ Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen,
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Besitz und Gebrauch eines Trailers,
- ✓ Haftpflichtansprüche von Unternehmern und Arbeitern aus Unfällen, die dadurch entstehen, dass diese an oder auf dem Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen,
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs bis 25 PS,
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines geliehenen oder gecharterten Bootes inklusive des Beibootes, welches durch den Versicherungsnehmer selbst geführt wird, sofern keine Entschädigung aus der Wasserhaftpflicht-Versicherung des geliehenen oder gecharterten Bootes beansprucht werden kann.



#### Was ist nicht versichert?

- X Schäden an dem in der Police genannten Boot selbst.
- X Haftpflichtansprüche aus Schäden, die während einer gewerblichen Nutzung (insbesondere Vercharterung) eintreten,
- X Haftpflichtansprüche aus Schäden, die während einer Teilnahme an Motorbootrennen oder dazugehörigen Übungsfahrten eintreten,
- X Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander,
- X Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Alkohol- oder Drogeneinfluss entstehen,
- X Haftpflichtschäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den beigefügten Versicherungsbedingungen



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Beibooten mit mehr als 25 PS,
- ! Die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers beim Ziehen



### Wo bin ich versichert?



Versicherungsschutz besteht weltweit auf dem Wasser und während der Aufenthalte außerhalb des Wassers



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Fragen zu gefahrerheblichen Umständen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantworten.
- Keine Gefahrerhöhungen oder Handlungen die die Gefahr eines Schadens erhöhen, ohne unsere vorherige Zustimmung, vornehmen. Nachträglich erkannte Gefahrerhöhungen unverzüglich mitteilen.
- Einen Versicherungsfall unverzüglich melden und Weisungen von uns zur Schadenabwendung/-minderung abwarten. Soweit es die Umstände gestatten unverzüglich einen Schadenbericht einreichen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. vom Vertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie den besonderen Bedingungen Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA GmbH 2008 entnehmen.



### Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz/Deckungsumfang und der Zahlungsweise. Der Beitrag einschließlich Versicherungssteuer und der gewählten Zahlungsweise ist erstmals zum Versicherungsbeginn zu zahlen.
- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.
- Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Zu dem in der Police angegebenen Ablauf. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
- Nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Gefahrerhöhung
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles.